



CH-3003 Bern

BLW; stl

An die kantonalen Behörden, die für die Umsetzung von Strukturverbesserungsmassnahmen zuständig sind

An die Obstfachleute

Aktenzeichen: BLW-212-06.1-2/36

Bern, 8. Oktober 2025

Kreisschreiben 2025/02 Robuste Apfelsorten

1. Gegenstand des Kreisschreibens

Seit dem 1. Januar 2023 können Finanzhilfen an die Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten nach der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, SR 913.1) gewährt werden. Das Ziel dieser Förderung ist der vermehrte Anbau von robusten Apfelsorten, um dadurch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

Gemäss Anhang 6 Ziffer 3.2.2 Buchstabe f SVV bestimmt das BLW die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend. Mit diesem Kreisschreiben werden Informationen zur Umsetzung der Massnahme veröffentlicht. Die aktualisierte Liste mit robusten Apfelsorten ist im Anhang publiziert und wurde in Zusammenarbeit mit der Forschung, den Kantonen und den Branchenvertretern entwickelt.

2. Rechtliche Grundlagen

Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe d Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)

Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 und Anhang 6 Ziffer 3.2 SVV

3. Vorgehen bei der Erstellung der Liste

Bei der Erstellung der Liste von finanzhilfeberechtigten robusten Apfelsorten wurden folgende Kriterien miteinbezogen:

- a. Die Sorte ist resistent gegen Apfelschorf, wenig anfällig für Apfelmehltau und nicht überdurchschnittlich anfällig für andere wichtige Krankheiten (Marssonina, Regenflecken, Lentizellenfäule, Feuerbrand usw.).
- b. Die Sorte weist keine überdurchschnittliche Anfälligkeit gegenüber den wichtigsten Obstschädlingen auf.

- c. Die Sorte weist keine überdurchschnittlichen Verluste bei der Lagerung auf, wenn die Lagerungsbedingungen und die Lagerdauer für die Sorte geeignet sind.
- d. Die Sorte eignet sich durch ihre Robustheit für einen reduzierten Pflanzenschutz.
- e. Die Sorte hat keine überdurchschnittliche Neigung zu physiologischen Störungen (Stippigkeit, echte Schalenbräune, Glasigkeit usw.).
- f. Die Sorte wurde in Bezug auf ihre Robustheit ausreichend an Schweizer Standorten durch Agroscope und / oder FiBL getestet.
- g. Die Sorte ist offiziell beschrieben (DHS-Prüfung¹).

4. Weiterentwicklung der Sortenliste

Die Sortenliste wird in Zusammenarbeit mit der Forschung, den Kantonen und den Branchenvertretern weiterentwickelt. Mit einer nach den oben aufgeführten Kriterien erstellten Sortenliste, soll eine einheitliche und gerechte sowie zweckmässige Leistung von Finanzhilfen im Sinne des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) gewährleistet werden. Entsprechend den neusten Erkenntnissen können sowohl neue Sorten aufgenommen als auch bestehende Sorten wieder gestrichen werden. Werden Sorten von der Liste gestrichen, können bereits bestellte Bäume nur noch unterstützt werden, wenn das Finanzhilfegesuch inklusive Offerte für das Pflanzgut bereits bei der kantonalen Behörde für Strukturverbesserungen eingereicht wurde.

5. Wichtige Hinweise für Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen

5.1. Eignung der Sorten

Die im Anhang publizierte Sortenliste wurde insbesondere aufgrund der unter Ziffer 3 genannten Kriterien erstellt. Bei der Erstellung der Liste wurden lediglich Apfelsorten berücksichtigt, die sich als Tafelobst eignen, wobei die effektive Verwendung der Äpfel dem Produzenten überlassen ist. Kein explizites Kriterium für diese Liste ist die Marktfähigkeit einer Sorte, dieser Punkt ist Sache der Marktpartner. Betriebsleitende müssen aufgrund ihrer individuellen Situation entscheiden, welche Sorten für ihren Betrieb und ihre Kundschaft geeignet sind. Es ist empfehlenswert, sich bei der Planung durch fachkundige Personen beraten zu lassen und vor dem Bestellen einer der gelisteten Sorte, die Sortenwahl und Anbaufläche mit den Abnehmern zu besprechen.

5.2. Gesuchstellung um Finanzhilfen

Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen mit einer minimalen Betriebsgrösse von 1.0 SAK (Art. 6 SVV) können ein Gesuch um Finanzhilfen an die kantonalen Behörden für Strukturverbesserungen richten.

Die minimale Fläche für die Pflanzung beträgt 25 Aren (Nettofläche). Sie kann sich auch aus Teilflächen von verschiedenen Sorten gemäss Anhang zusammensetzen und ist innert drei Jahren zu pflanzen.

Bei Pflanzungen auf einem gepachteten Grundstück muss ein **Pachtvertrag** mit einer Restlaufzeit von mind. 10 Jahren und eine schriftliche Zustimmung des Verpächters vorliegen (Art. 5 Abs. 3 SVV, Art. 22a LPG).

Folgende projektbezogene Unterlagen sind notwendig:

- Offerte für die Bäume
- Pflanzplan inkl. Berechnung der Nettofläche (Anzahl Bäume x Reihenabstand x Baumabstand)
- Rechnung für die Bäume (spätestens mit dem Zahlungsgesuch einreichen)
- Evtl. Pachtvertrag inkl. schriftliche Zustimmung Verpächter

5.3. Bestellung und Pflanzung

Das frühzeitige Einreichen eines Finanzhilfegesuchs bei der kantonalen Behörde für Strukturverbesserungen ist wichtig.

¹ DHS: Prüfung der Sorte bezüglich Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität (Art. 5 Abs. 1 Bst. a Vermehrungsmaterial-Verordnung SR 916.151)

Vor der Pflanzung der Bäume muss die Verfügung der Finanzhilfe zwingend vorliegen. **Bei Missachtung dieser Bestimmung werden keine Finanzhilfen gewährt** (Art. 57 SVV).

5.4. Höhe der Finanzhilfen

Die im Anhang erwähnten Sorten können grundsätzlich mit folgenden Beiträgen unterstützt werden:

Bundesbeitrag: CHF 14 000.- je ha Nettofläche (ab 2031 CHF 7 000.- je ha)

Kantonsbeitrag: CHF 7 000.- je ha Nettofläche

Investitionskredit: CHF 7 000.- je ha Nettofläche (zinslos, rückzahlbar)

Die Finanzhilfen dürfen 85 % der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten (Art. 7 Abs. 1 SVV). Aus diesem Grund sind bei jedem Gesuch die anrechenbaren Kosten auszuweisen.

Zusätzlich zu den Bäumen sind die Kosten für das Pflanzen und den Baumpfahl anrechenbar.

- Für das Pflanzen (Arbeit- und Maschinenkosten) können CHF 5.- je Baum als pauschale Kosten angerechnet werden.
- Für den Baumpfahl (Material-, Arbeit- und Maschinenkosten) können CHF 2.- je Baum als pauschale Kosten angerechnet werden.

Sind die Kosten für die Bäume, das Pflanzen und die Baumpfähle unter CHF 33 000.- je Hektare, so sind die Beiträge und der Investitionskredit anteilmässig zu reduzieren, sodass die summierten Finanzhilfen weniger als 85 % der anrechenbaren Kosten betragen. Um die Berechnung zu vereinfachen, wurde eine Berechnungshilfe² erstellt. Werden weniger als 300 Bäume je Hektare gepflanzt, so können keine Finanzhilfen gewährt werden (Anh. 6 Ziff. 3.2.2 Bst. g SVV).

Der Bundesbeitrag kann nur gewährt werden, wenn auch der Kanton seinen Anteil gewährt. Wenn ein Kanton seinen Beitrag reduziert, wird auch der Bundesbeitrag anteilmässig reduziert. Sollte ein Kanton gewisse Sorten nicht mit einem Beitrag unterstützen, kann auch kein Bundesbeitrag gewährt werden.

Weitere Anlagekosten (Baumgerüst, Witterungsschutz, Bewässerung oder Einzäunung) können nur mit einem Investitionskredit unterstützt werden (Art. 29 Abs. 2 Bst. c und Anh. 5 Ziff. 6 SVV).

5.5. Feldveredelung (Umpropfen)

Anstelle der Pflanzung von robusten Apfelsorten können die im Anhang publizierten Sorten direkt auf dem Feld in bestehende Apfelbäume veredelt werden. Da eine Umpropfung kostengünstiger ist als eine Neupflanzung, ist eine Kürzung der Finanzhilfen nach Artikel 7 Absatz 1 SVV notwendig (siehe Kapitel 5.4). Bei der Umpropfung sind nur die Kosten für das Umpropfen (Vermehrungsgut und Arbeit) nicht aber die Pflege der Bäume anrechenbar. Für die Arbeit (inkl. Spezialisten und Maschinenkosten) kann eine Pauschale von CHF 5.- je Baum angerechnet werden.

5.6. Rückerstattung der Finanzhilfen

Wird eine mit Finanzhilfen unterstützte Obstanlage innert 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Finanzhilfe nicht sachgemäß bewirtschaftet und gepflegt oder zweckentfremdet, so sind die Finanzhilfen anteilmässig zurückzuerstatten (Art. 60 und 61 SVV).

Das vorliegende Kreisschreiben tritt per sofort in Kraft.

Martin Würsch
Fachbereichsleiter

Johnny Fleury
Stv. Fachbereichsleiter

² Die [Berechnungshilfe](http://www.blw.admin.ch/de/umweltmassnahmen) ist abrufbar unter: www.blw.admin.ch/de/umweltmassnahmen > Dokumente

Anhang

Liste der robusten Apfelsorten

Apfelsorte	Institut / Züchter
Bonita	Botanisches Institut Prag (CZ)
Coop 43 (Juliet®)	Universität Illinois (USA)
Ecolette	Plant Research International PRI (NL)
Iori (neu)	Agroscope (CH)
Inobi (neu)	Novadi / INRAE (F)
Ladina	Agroscope (CH)
Rustica	Agroscope (CH)
SQ 159 (Natyra®, Magic Star®)	Universität Wageningen (NL)
Topaz (inkl. Mutant Red Topaz)	Botanisches Institut Prag (CZ)
WUR 037 (Freya®)	Fresh forward (NL)
Wurtwinning (Bloss®)	Fresh forward (NL)
Xelevan (Swing®)	J.L. Carrieres (F)

Eine detaillierte Sortenbeschreibung von FiBL und Agroscope ist abrufbar unter:
www.blw.admin.ch/de/umweltmassnahmen > Dokumente